

17_3_17
١٧ ٣ ١٧

Verein der Förderer des Austauschs deutscher und syrischer Kultur e. V.

Satzung

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ 17_3_17 ١٧ ٣ ١٧ Verein der Förderer des Austauschs deutscher und syrischer Kultur“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gesellschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Austauschs zwischen deutscher und syrischer Kultur in den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Tanz und Theater.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung von Kunstausstellungen, Konzerten, Literaturlesungen, Theater-, Film- und Tanzaufführungen;
 - b) Kulturvermittlung;
 - c) die Förderung von Information und Aufklärung über kulturelle Eigenheiten und Gemeinsamkeiten;
 - d) die Evaluation und Dokumentation der Vereinsarbeit, z.B. durch Fotografie und Umfragen sowie die Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse durch Ausstellungen und über das Internet;
 - e) die Förderung von Aufmerksamkeit, Interesse und Verständigung im Kontext künstlerischer Arbeit in Form von Vorträgen, Diskussionen und Veröffentlichungen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) die Verwirklichung der genannten Förderzwecke unmittelbar selbst durch Eigenmaßnahmen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (6) Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn einen Aufwendungsersatz und/oder eine angemessene Vergütung für außergewöhnliche

Leistungen, die über das normale Engagement hinausgehen, solange diese nicht unverhältnismäßig hoch sind und der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

- (8) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (10) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag, der im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig ist. Zur Vermeidung von Verwaltungskosten sollen Mitglieder dem Verein eine Lastschriftermächtigung erteilen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) bei juristischen Personen durch deren Löschung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich per Email mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei gröblich vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder abschliessend.

§ 5: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung;

c) der Beirat.

§ 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand hat mindestens vier und höchstens sieben Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Kassenwart und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich per Email oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jährlich einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser enthält eine Darstellung der Aktivitäten und erreichten Ergebnisse, sowie einen Finanzbericht.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und ist nicht öffentlich. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) den Beschluss von Satzungsänderungen;
 - f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - g) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen, möglichst im letzten Quartal.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Das Protokoll wird von einem Schriftführer geführt, der jeweils vom 1. Vorsitzenden benannt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung per Email an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Satzungsänderungen werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.
- (9) Vor Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 8: Beirat

- (1) Der Verein bildet zur Unterstützung seines Vereinszwecks einen Beirat, in den der Vorstand eines seiner Mitglieder entsendet.
- (2) Die wichtigsten Aufgaben des Beirats sind:
 - a) Erarbeitung eines Arbeitsprogramms für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - b) Kontaktpflege zu aktuellen und potentiellen Antragstellern;
 - c) Auswahl von Fördermaßnahmen und Bewilligung von Förderleistungen in Absprache mit dem Vorstand;
 - d) Vertragliche Vereinbarungen mit Personen und Institutionen, deren Förderanträge bewilligt wurden;
 - e) Alle sonstigen Aktivitäten, die im Benehmen mit dem Vorstand den Vereinszweck fördern.

- (3) Die Mitglieder des Beirats, mit Ausnahme des vom Vorstand entsandten Vorstandsmitglieds, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von üblicherweise zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (5) In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit weitere Personen in den Beirat berufen, ohne dass es der unmittelbaren Bestätigung seitens der Mitgliederversammlung bedarf.
- (7) Der Vorstand kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung kann auch eine kürzere Wahlperiode als zwei Jahre für bestimmte Fälle vorsehen.

§ 9: Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- (2) Der Beschluss soll eine Bestellung von mindestens zwei Liquidatoren enthalten; hilfsweise sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch, falls der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das Vermögen des Vereins und etwaige Stiftungsmittel gehen bei Auflösung des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der ähnliche Ziele wie die des Vereins verfolgt, oder an die Stadt Köln mit der Maßgabe, dass diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Austauschs zwischen verschiedenen Kulturen in den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Tanz, Film und Theater zu verwenden sind, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 10: Rechnungswesen

- (1) Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Der Kassenwart legt dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einen Finanzbericht vor.
- (3) Jeder Rechnungsabschluss ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu prüfen; die Kassenprüfer sollen ihren Bericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zuleiten.
- (4) Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis zu bringen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.03.2017 verabschiedet.

Nr.	Name	Unterschrift
1	Reinhild Bopp-Grüter Ackerstr. 144 a 51065 Köln Geboren am 10.04.1952 in Bergisch-Gladbach	
2	Jabbar Abdullah Balthasarstr.2 50670 Köln Geboren am 01.07.1987 in Rakka, Syrien	
3	Johannes Grüter Ackerstr. 144 a 51065 Köln Geboren am 25.02.1950 in Haldern	
4	Kai Kullen Esserstr. 9 51105 Köln Geboren am 26.5.1972 in Basel, Schweiz	
5	Isabell Küster Adolphstr. 23 50679 Köln Geboren am 20.9.1985 in Bensberg	
6	Sonja Wunderlich Herbigstr. 30 50825 Köln Geboren am 19.10.1987 in Bad Mergentheim	
7	Dr. Michael Marx Düsseldorfer Str. 80 51063 Köln Geboren am 21.12.1953 in Köln	